



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

10. Oktober 2018

Neues Verpackungsgesetz ab 1. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft, das die bisherige Verpackungsverordnung ablöst. In den Betrieben des Fleischerhandwerks sind insbesondere die Registrierungspflicht bei der neuen Zentralen Stelle Verpackungsregister und der Hinweis auf die Art von Getränkeverpackungen zu beachten.

Der DFV hat sich im Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit dem ZDH gegen diese Neuerungen ausgesprochen. Es bestehen nach wie vor Zweifel, ob der bürokratische Mehraufwand bei den Betrieben den verfolgten Zweck, die dualen Systeme zu stützen, den Missbrauch einzudämmen und unnötige Verpackungsmaterialien einzusparen, tatsächlich fördert. Schon die zahlreichen vorherigen Änderungen der Verpackungsverordnung haben sich als untauglich erwiesen.

Dieses Rundschreiben soll vor dem Hintergrund der komplexen Neuregelung und der teils tendenziösen Darstellung durch Dritte mit starkem Eigeninteresse über die ersten wesentlichen Schritte zur Erfüllung der neuen Vorgaben informieren.

Hierzu sind nach Auffassung des DFV insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- **Registrierung bei der Zentralen Stelle vor dem 1. Januar 2019**

Wesentliche Neuerung des Verpackungsgesetzes ist die geschaffene Zentrale Stelle Verpackungsregister (<https://www.verpackungsregister.org/>). Hier müssen sich ab dem 1. Januar 2019 alle Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen registrieren. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit einer Vor-Registrierung. Die Hersteller sind in einem öffentlichen Verzeichnis einsehbar.

Als Hersteller gilt, wer Verkaufs-, Service-, Um- oder Versandverpackungen mit Ware befüllt, wobei die Verpackung dann typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfällt. Ohne die Teilnahme an einem dualen System dürfen solche Verpackungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person, regelmäßig der Unternehmensinhaber, und eine bearbeitende Person zu nennen. Diese können, müssen aber nicht deckungsgleich sein. Beide müssen aber zu dem gleichen Unternehmen gehören. Zur Anmeldung sind neben der Anschrift vor allem die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Handelsregisternummer notwendig. Die notwendigen Daten zur Registrierung hat die Zentrale Stelle in einer Checkliste zusammengefasst (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checkliste-registrierung/>). Der Vorgang der Registrierung selbst ist in einem How-To-Guide näher beschrieben (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/how-to-guide/>).

- **Art und Menge der Verpackungsmaterialien bestimmen**

Der Zentralen Stelle sind neben der Registrierungsnummer zusätzlich die Materialart und Masse, der Name des Systems, an dem sich der Betrieb beteiligt, und der Zeitraum der Systembeteiligung mitzuteilen. Um diese Angaben machen zu können, müssen die Betriebe Art und Menge der verwendeten Verpackungsmaterialien bestimmen.

In den Betrieben des Fleischerhandwerks dürfte die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung dagegen nicht erforderlich sein. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ist nur dann erforderlich, wenn im Vorjahr mehr als 80t Glas, 50t Pappe, Papier und Karton und mehr als 30t Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen und Kunststoff in Verkehr gebracht wurden. Auch diese Erklärung ist zukünftig bei der Zentralen Stelle abzugeben.

- **Bescheinigung der Systembeteiligung bei Serviceverpackungen einholen**

Nur bei Serviceverpackungen ist es wie bisher möglich, bereits lizenziertes Verpackungsmaterial zu beziehen. Hierunter fallen die Verpackungen, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (z.B. Trennpapier, Schalen für Pommes Frites oder Coffe-to-go-Becher). Die Systembeteiligungspflicht geht auf den Vertreiber der Verpackungsmaterialien über. Eine erneute Pflicht zur Beteiligung, Registrierung, Datenmeldung und Abgabe einer Vollständigkeitserklärung besteht hier nicht. Beim Bezug bereits lizenzierter Serviceverpackungen sollten sich die Betriebe eine entsprechende Bescheinigung vom Lieferanten einholen.

- **Hinweis auf Art der Getränkeverpackung anbringen**

In unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen ist zukünftig mittels Informationstafeln oder -schildern der Hinweis EINWEG oder MEHRWEG anzubringen. Auch auf das Pfand muss gut lesbar und an einer sichtbaren Stelle hingewiesen werden.

Der DFV empfiehlt zur weiteren Information die Themenseite des ZDH (<https://zdh.de/verpackungsgesetz/>). Ein Flyer ist in Vorbereitung. Auch die Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister enthält viele wertvolle Informationen (<https://www.verpackungsregister.org/>). Besonders hervorzuheben sind hierbei der How-To-Guide und die Übersicht zu den zehn wichtigsten Fragen zur Umsetzung des Verpackungsrechts (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/how-to-guide/>).

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Konrad Ammon
Vize-Präsident



Thomas Trettwer
Justiziar